

## Informationen für landwirtschaftliche Betriebe

### **Direktauszahlung der Kulturleistungsprämie (KLP)**

Die Stadtgemeinde Schladming hat das bisherige Abkommen mit der Landwirtschaftskammer zur Finanzierung der sogenannten Kulturleistungsprämie (KLP) beendet. Die Förderung wird nunmehr direkt durch die Stadtgemeinde Schladming an die anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung im Gemeindegebiet ausbezahlt.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass die Stadtgemeinde Schladming in den vergangenen Jahren regelmäßig einen höheren Betrag in den gemeinsamen Finanzierungstopf eingezahlt hat, als in weiterer Folge an heimische landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Gemeindegebiets ausgeschüttet wurde. Um eine zielgerichtete, transparente und gemeindenaher Förderung sicherzustellen, wurde beschlossen, die bereitgestellten Mittel künftig direkt an die betroffenen Betriebe auszubezahlen.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt einmal jährlich auf Basis eines **schriftlichen Antrags** bei der Stadtgemeinde Schladming. Der Antrag ist bis **spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres** einzubringen. Später eingelangte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Betriebssicherungsprämie wird pauschal auf Grundlage, der im Antrag angegebenen und durch den Mehrfachantrag bestätigten, landwirtschaftlichen Nutzflächen ausbezahlt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Fördermittel werden nur an Betriebe ausbezahlt, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und einen vollständigen Antrag fristgerecht einreichen. Der Mehrfachantrag gilt als Nachweis der im Gemeindegebiet bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Voraussetzungen für die Gewährung der landwirtschaftliche Betriebssicherungsprämie sind insbesondere:

- der Betrieb hat seinen Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming,
- ein gültiger Mehrfachantrag im jeweiligen Antragsjahr,
- das Bewirtschaften von Flächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming,
- das Vorliegen einer Tierhaltung sowie
- die fristgerechte Antragstellung.
- In Ausnahmefällen (zb. Ackerbauer) bestimmt der Landwirtschaftsausschuss über die Vergabe der Prämie.

Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller/in die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Die Stadtgemeinde Schladming behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Prämie besteht nicht.

Der Antrag steht ab sofort auf der **Homepage der Stadtgemeinde Schladming** zur Verfügung. Sie finden ihn im Bereich Bürgerservice unter Formulare und Verordnungen → Tiere mit der Bezeichnung „Antragsformular – Landwirtschaftliche Betriebssicherungsprämie“.